

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 4

Mittwoch, 25. Februar

1920

(Ord. 13. 2. 1920 Nr 1759.)

Ewiglichtöl.

Die Pfarrämter und Kuratien der Erzdiözese, welche das Ewiglichtöl wie seither durch die amtlichen Unterverteilungsstellen beziehen, mögen bis spätestens 5. März ihren Bedarf an Ewiglichtöl für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1920 mit Postkarte bei uns anmelden. Der Preis des Öles ist nach Mitteilung der Unterverteilungsstelle für Süddeutschland von dem Reichsauschuß für Fette und Öle auf 19.— M. für den Liter festgesetzt.

Die Anmeldung des Bedarfs bei uns verpflichtet zur Abnahme des Öles bei den betr. Unterverteilungsstellen der Erzdiözese. Zum Bezuge bedarf es nicht mehr eines Bezugsscheines durch uns; es genügt die Bestellung bei der Unterverteilungsstelle durch pfarramtlich gestempelte Postkarte.

Wegen des außerordentlich hohen Ölpreises gestatten wir die Verwendung des elektrischen Lichtes für das Ewige Licht. Indessen werden auf Ersuchen und Aufklärung über die Bedeutung des Ewigen Lichtes die Katholiken in vielen Pfarreien bereit sein, gern und ohne Vergütung das Öl für das Licht vor dem heiligsten Sakrament zur Verfügung zu stellen.

Freiburg, 13. Februar 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 2. 1920 Nr. 2115).

Gebühren für die hl. Öle.

An die Erzbischöflichen Dekanate.

Infolge der Erhöhung der Anschaffungskosten müssen wir die Gebühren für die hl. Öle von 1920 bis auf weiteres auf M. 3.— für die einzelne Pfarrei und Kuratie festsetzen. Sie sind wie seither bei der Abholung der hl. Öle zu entrichten.

Freiburg, 23. Februar 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 12. 2. 1920 Nr 1651.)

Bartragen der Geistlichen.

Die hl. Konzilskongregation hat am 10. Januar d. J. (Acta Ap. Sed. 1920 S. 43 ff.) auf die Anfrage des hochw. Herrn Fürstbischofs von Breslau:

„An codice Iuris Canonici data sit quibuscumque clericis saecularibus libertas gestandi barbam et, respective, an Episcopis competat prohibitionem hucusque vigentem in suo robore sustinere pro dioecesis suis?“

geantwortet: „Negative ad primam partem; affirmative ad alteram“.

In den der Entscheidung beigelegten Erläuterungen ist ausgeführt, daß hier c. 6 n. 6 des Cod. keine Anwendung finde, weil die Bartlosigkeit der Geistlichen in der lateinischen Kirche nicht auf einem eigentlichen kirchlichen Gesetze, sondern auf einer allgemeinen Rechtsgewohnheit beruhe, daß es überhaupt widersinnig sei zu behaupten, durch diesen c. 6 seien kirchliche rechtmäßige Gewohnheiten, die im Codex nicht erwähnt seien, außer Kraft gesetzt und daß in c. 136. § 1 die Bartlosigkeit nicht ausgeschlossen, sondern stillschweigend eingeschlossen sei. Selbst wenn es sich nur um eine partikuläre Rechtsgewohnheit handelte, wäre diese weiter zu beobachten; da hier aber eine allgemeine Gewohnheit der lateinischen Kirche in Frage komme, wäre zu ihrer Beseitigung wenigstens die stillschweigende Zustimmung des hl. Vaters erforderlich.

Durch diese Entscheidung ist also festgelegt, daß es bei der bisherigen Praxis sein Bewenden habe. Geistliche, welche aus Gesundheitsrückichten einen Bart zu tragen wünschen, haben daher wie bisher unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses unsere Genehmigung einzuholen.

Freiburg, 12. Februar 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 2. 1920 Nr 2000.)

Religionsprüfungen.

Da letztes Jahr keine Religionsprüfungen stattfanden, zählt 1919 in der Prüfungsreihe nicht mit. Es ist also in den Schulen, welche 1917 durch den Schulinspektor geprüft wurden, die Religionsprüfung vor Ostern d. J. vorzunehmen.

Die Akten über Schulen, welche keine amtliche Prüfung haben, sind nicht vorzulegen.

Freiburg, 23. Februar 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 2. 1920 Nr 1653.)

Schuzengelbund.

Der bad. Landesverband gegen den Alkoholismus beabsichtigt, in nächster Zeit unter der Schuljugend eine großzügige Aufklärungsarbeit im Sinne völliger Enthaltensamkeit, mindestens bis zu Schulentlassung, zu veranstalten. Im seelsorgerlichen Interesse ist zu wünschen, daß derselbe in kath. Gemeinden den Schuzengelbund vorfinde.

Zur Einführung wird auf die folgenden Grundsätze verwiesen.

Grundsätze für die Einführung und Leitung des Schuzengelbundes.

1. Der Schuzengelbund ist eine Vereinigung von schulpflichtigen Kindern auf der Grundlage freiwilliger Enthaltung von geistigen Getränken. Die Enthaltensamkeit wird geübt nicht nur infolge der anerkannten Schädlichkeit des Alkoholgenusses während der Entwicklungsjahre, sondern mehr noch als Mittel der Selbsterziehung. Insbesondere soll bei den Kindern auch der Gedanke der freudigen Opferbereitschaft und der Sühne für alle Sünden der Genußsucht gepflegt werden.
2. Bei der Forderung der Enthaltensamkeit für das kindliche Alter weiß sich der Schuzengelbund einig mit den Anschauungen nicht nur der Ärzte und Erzieher, sondern auch der Alkoholinteressenten selbst, der Brenner und Brauer. Die Erfahrung zeigt, daß die Enthaltensamkeit von den Kindern gerne übernommen und bei einigem Verständnis der Eltern und Erzieher auch treu gehalten wird. Einigen wenigen Ausnahmen stehen ebenso viele Fälle gegenüber, in denen die Kinder ihr Versprechen unter den größten Schwierigkeiten gehalten haben, zum dauernden Nutzen für ihre Charakterentwicklung.
3. Die Schuzengelbundarbeit ist für den Religionslehrer ein wichtiges Mittel, auch außerhalb des eigentlichen Unterrichts dem Kindesherzen nahezu-

kommen, eine Tatsache, die umsomehr Beachtung verdient, je stärker die Versuche sind, das Kind dem Geistlichen schon in der Schule zu entfremden.

4. Die Organisation des Schuzengelbundes wird mit Nutzen so aufgebaut, daß der Geistliche die kirchlichen Versammlungen und etwaige kleinere Vorträge abhält, die sonstige Arbeit jedoch unter der Leitung des geistlichen Präses einem Laienvorstand, bestehend aus Vorsteher(in), Schriftführer(in), Kassier(in) überläßt. Die geeignetsten Hilfskräfte finden sich meist im Lehrerstand. — Es ist nicht unbedingt erforderlich, aber der Sache des Schuzengelbundes zweifellos sehr nützlich, wenn die Vorstandsmitglieder den Kindern selbst das Beispiel freudiger Enthaltensamkeit geben.
5. Die Veranstaltungen des Sch. B. sind teils weltlicher, teils kirchlicher Natur. Weltliche Feiern finden in vielen Gruppen statt auf Weihnachten, Fastnacht, Johannistag (24. Juni) und zum Stiftungsfeste. Die Darbietungen bestehen in gemeinsamen Gesängen, Gedichten, kleinen theatralischen Szenen, Reigen usw. Für den Sommer haben sich kleinere Ausflüge (mit den Eltern zusammen!) gut bewährt. Die kirchlichen Veranstaltungen legt man tunlichst in die Zwischenräume der weltlichen Versammlungen. Eine Kinderpredigt mit Segensandacht findet stets guten Anklang. Ein- bis zweimal im Jahre wird mit der kirchlichen Versammlung die feierliche Neuaufnahme nach dem kirchlich genehmigten Ritus verbunden.
6. Der Zweck aller Veranstaltungen des Schuzengelbundes ist die Pflege der kindlichen Freiheit, Frömmigkeit und Freude. Echte Freiheit sollen sich die Kinder erringen durch Verzicht auf unnötige Genußmittel. Sie sollen lernen, auch an sich Erlaubtes zu entbehren, um stärker zu werden im Kampfe gegen das Unerlaubte. Frömmigkeit: Mit der Enthaltensamkeit, besonders wenn sie auch im Sinne praktischer Nächstenliebe geübt wird (Trinkerfürsorge durch Gebet zc.) verbindet sich ungemein leicht der eucharistische Gedanke. Auch die Liebe zur Muttergottes wird im Schuzengelbund ohne jeden Zwang gepflegt werden können. So wird der gut geleitete Schuzengelbund von selbst zu einer Kinderkongregation und damit zugleich zu einem nicht zu unterschätzenden Pastinationsmittel: „Durch die Kinderherzen zum Elternherzen“. Freude: Der Schuzengelbund vermag — zugeschnitten auf das kindliche Alter — ein ganzes Volkssbildungs- und Volkskunstprogramm durchzuführen. Daneben verdient die Hinlenkung auf die Natur, insbesondere für die

Sommermonate, [eine besondere Empfehlung. Wie leicht ist es, das Kind in diesem Rahmen auf echte Freudenquellen hinzuweisen und es vor den flachen und teilweise so gefährlichen Vergnügungen unserer Tage zu bewahren! Wer in der Jugend gelernt hat, Schund und Schmutz zu verachten und Besseres zu genießen, wird auch im späteren Leben über manche Gefahr hinwegkommen.

7. Die in der Diözese befindlichen Schuzengelbunde werden im Auftrage der Kirchenbehörde geleitet vom Diözesandirektor des Kreuzbündnis B. a. R. Er beruft nach Bedarf [die Vertreter der einzelnen Gruppen zu Besprechungen, fördert die bestehenden und bereitet die Gründung neuer Ortsgruppen vor.
8. Wo in einer [Gemeinde neben ein oder mehreren Schuzengelgruppen eine Ortsgruppe des Kreuzbündnis vorhanden ist, schließen sich dieselben unter Wahrung ihrer [Selbständigkeit zu Ortsverbänden zusammen. Besondere Richtlinien hierfür werden noch ausgearbeitet.
9. Die besondere Empfehlung der hochwürdigsten Herren Bischöfe, die reichlichen kirchlichen Gnaden und Ablässe, der seelsorgerliche und erzieherische [Nutzen lassen es wünschenswert erscheinen, [den] Schuzengelbund möglichst allgemein einzuführen, [zumal die Arbeit, die er verursacht, eine verhältnismäßig ganz geringe ist.

An Literatur für den Schuzengelbund sei besonders empfohlen:

1. Bannwolf, Othmar: Biblische Katechesen über den Alkohol. 65 Pfg.
2. Behrs: Deutschlands Zukunft, Deutschlands Jugend.
3. Dannmeier: Kind und Alkohol. 10 Pfg.
4. Gonser: Alkoholfreie Jugend-erziehung, Vorträge des I. Deutschen Kongresses für alkoholfreie Jugend-erziehung.
5. Haw, Joh.: König Alkohol. 25 Pfg.
6. Hessenbach: Was fordert die Zeit vom Studenten. 10 Pfg.
7. Hoffmann, Prof. Dr.: Alkohol und Erziehung. 45 Pfg. Ueber Schülerwandern. 50 Pfg.
8. Joerger, Runo: Die Behandlung der Alkoholfrage in der Schule. 25 Pfg.
9. Kaeffler, Georg: Alkoholismus und häusliche Erziehung. 20 Pfg.
10. — — Kinderansprachen über den Alkohol. 80 Pfg.
11. Rädler, Maria, Lehrerin: Und Wir? Ein Wort an die deutschen Lehrerinnen über die Erziehung der Jugend zur Nüchternheit. 45 Pfg.
12. Schaneng, Seraphie: Beichte eines Kindes. 25 Pfg.
13. — — Der Schuzengelbund, Grundsätze und Praktisches (sehr wichtig und brauchbar). 20 Pfg.
14. Strehler, Dr. Präsekt: Die alkoholgegnerische Erziehung im Hause. 20 Pfg.
15. Temme, G.: Die Alkoholfrage in ihren Beziehungen zu Jugendwohl und Jugendrecht.
16. Ude, Dr.: Die Verwahrlosung der Jugend. 10 Pfg.

Alle diese Schriften sind zu beziehen vom Morgenverlag, Frankfurt, Domplatz 6; zu den Preisen kommt noch ein entsprechender Teuerungszuschlag.

Freiburg, 10. Februar 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 2. 1920 Nr 2130.)

Die finanziellen Verhältnisse der kirchlichen Fonds und Pfründen.

An die Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Die für den Gottesdienst notwendigen Gegenstände sind im Preis außerordentlich gestiegen; die Lebenshaltung ist sehr teuer geworden; der Geldwert ist in ungeahnter Weise gesunken. Auch wenn nach Monaten oder Jahren die Kaufkraft des Geldes wieder wächst, kann es einem vernünftigen Zweifel nicht unterliegen, daß viele kirchliche Fonds und Pfarrpfründen und Kaplaneien unzureichend sein werden. Tragen doch unter den etwa 800 Pfarreien in Baden

34 ein jährl. Reineinkommen unter	1000 M.,
348 " " "	von 1000—2000 M.
166 " " "	" 2000—3000 M. und
78 " " "	" 3000—4000 M.

Und von den 259 Vikarstellen sind nur 70 in etwa ausgestattet, 90 ungenügend ausgestattet und 99 haben gar keine Dotation.

Nun haben auch viele Katholiken in den jüngst verflossenen Jahren erhebliche Einnahmen gehabt. Das Geld wird zuweilen unnützlich ausgegeben, aber auch in großen Summen zurückbehalten.

Wir beauftragen die Pfarrvorstände, deren Fonds oder Pfründen (Vikarstellen) hier in Betracht kommen, die Pfarrangehörigen über die Verhältnisse aufzuklären und um Ausstattung der Fonds und Pfründen, sowie Vikarstellen anzufragen.

Freiburg, 23. Februar 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

Resignation

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben unterm 14. Januar l. Jz. die Resignation des Pfarrers Anton Schaubert auf die Pfarrei Schlatt, Dekanats Breisach, cum reservatione pensionis angenommen.

Ernennung

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben mit Urkunde vom 9. Februar l. J. dem Waldhüter und Güteraufseher Otto Blocherer in Linz den Titel „Erzbischöflicher Forstwart“ verliehen.

Sterbfall

22. Febr.: Josef Hummel, Erz. Geistl. Rat, Pfarrer in Ebnet.

R. I. P.

